

Remonstrationsbedingungen zur Klausur für Anfänger im Strafrecht

Jede/r Studierende hat einen Anspruch auf Nachkorrektur einer Klausur, sofern die **unten aufgeführten Zulässigkeitsvoraussetzungen** vorliegen. In diesem Fall wird die Prüfungsleistung in ihrer Gesamtheit neu bewertet.

1. Korrekturfehler

Ein Nachkorrekturantrag kann **nur** auf die Rüge eines Korrekturfehlers gestützt werden, d.h. insbesondere die Darlegung, dass

- Geprüftes als fehlend bewertet wird
- die von dem in der Besprechung vorgetragenen Lösungsvorschlag abweichende und deshalb als falsch monierte Lösung des Antragsstellers mindestens vertretbar ist

und die Fehlbewertung gravierend ist.

Nicht ausreichend ist die Rüge einer im Vergleich zu anderen Übungsteilnehmern ungerechten Bewertung oder der Hinweis auf die Fragwürdigkeit einzelner Randbemerkungen.

2. Begründung

Der Nachkorrekturantrag bedarf der eingehenden schriftlichen Begründung. Die Begründung muss ausführlich insbesondere konkret und nachvollziehbar – unter Angabe von Seitenzahlen – den geltend gemachten gewichtigen Korrekturfehler darlegen. Wird der Nachkorrekturantrag damit begründet, dass die (von dem bekannt gegebenen Lösungsvorschlag abweichende) Lösung des Antragsstellers richtig oder jedenfalls vertretbar ist, so ist dies mit geeigneten Nachweisen aus Literatur und Rechtsprechung zu belegen.

3. Form und Frist

Der Nachkorrekturantrag ist in **maschinenschriftlicher Form innerhalb der Remonstrationsfrist** von einer Woche ab Rückgabe einzureichen. Die Frist wird durch Abgabe in C 228 oder C 229 (bis 12 Uhr), durch Einwurf in den Briefkasten der Professur Hecker (im Dekanat) oder durch Absendung mit der Post (maßgeblich ist das Datum des Poststempels) gewahrt. Die betreffende Klausur ist im Original beizufügen. Im Nachkorrekturantrag sind außerdem Name, Matrikelnummer, Anschrift, Telefonnummer und insbesondere die E-Mail Adresse des Antragstellers anzugeben.

Zur Remonstration wird nur zugelassen, wer an der Besprechung der Prüfungsarbeit teilgenommen hat, was durch den Stempel des Veranstalters auf der Arbeit nachzuweisen ist.

Fristende:

1. Klausur: Mittwoch, der 28. Juni 2017

2. Klausur: Mittwoch, der 26. Juli 2017

Nach diesem Zeitpunkt eingehende Nachkorrekturanträge werden nicht mehr berücksichtigt!

Der Rückgabetermin der Nachkorrekturanträge wird auf der Homepage des Lehrstuhls bekannt gegeben.

Gez. Dr. habil. Till Zimmermann